

Er bringt an: Das gepfändete Schiff sei das einzige Mittel für ihn, seinen angelernten Beruf als Schiffmann fortzuführen; nehme man es ihm weg, so sinke er zum Tagelöhner und Handlanger hinab. Die Analogie mit der Pfändung einer Stickmaschine treffe nicht zu, weil er keine Gelegenheit habe, seinen Beruf als Angestellter zu betreiben und weil hier nicht die maschinelle Thätigkeit gegenüber der persönlichen Leistung prävaliere. In thatfächlicher Beziehung wird berichtet, daß die Bedienung des Schiffs nur zwei Personen erfordere und beigelegt, daß die zweite kein gelernter Schiffer zu sein brauche.

In Erwägung:

Wenn auch zuzugeben ist, daß bei der Bedienung eines Ledischiffs die persönliche Arbeitskraft und Geschicklichkeit eine größere Rolle spielt, als bei einer Stickmaschine oder einer durch Wasserkraft getriebenen Bandsäge — auf welche beiden Fälle die Vorinstanz verwiesen hat — so muß doch mit der letztern gesagt werden, daß der Betrieb der Schifffahrt, auch wenn sein Umfang so bescheiden und die Betriebsmittel so beschränkte sind, wie hier, nicht als Ausübung eines Berufs im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 angesehen werden kann. Das Ledischiff ist nicht lediglich ein Mittel, dessen der Rekurrent zur Ausnützung seiner erlernten persönlichen Fertigkeiten bedarf, sondern es bildet den kapitalistischen Bestandteil eines kleinen Unternehmens, dessen Betrieb die Beziehung mindestens einer fremden Arbeitskraft erfordert. Sobald aber dies zutrifft, kann dasselbe nach den in der Praxis aufgestellten Grenzen der Unpfändbarkeit nach Art. 92 Ziff. 3 nicht als dem Zugriff der Gläubiger entzogen erklärt werden (vergl. außer den von der Vorinstanz angeführten Entscheidungen die in Archiv II, Nr. 101 und III, Nr. 111 abgedruckten);

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

66. Urteil vom 17. Mai 1898 in Sachen Streicher.

Eine Beschwerde gegen die Verwertung gepfändeter Sachen wegen Unpfändbarkeit derselben ist nicht mehr zulässig.

Am 6. Dezember 1897 wurden bei Hermann Streicher in Hottingen unter anderm drei Schuldbriefe auf Liegenschaften im Kanton Zürich und fünf auf Liegenschaften im Kanton St. Gallen gepfändet, bei denen Streicher sowohl Gläubiger als Schuldner ist. Auf den 1. März wurde die Versteigerung dieser Titel ausgeschrieben. Hiegegen erhob Streicher Beschwerde mit der Begründung, die Titel bestünden infolge Konfusion nicht mehr zu recht und dürften nicht verwertet werden. Die Beschwerde wurde von den beiden kantonalen Instanzen abgewiesen, weil dieselbe gegen die Pfändung der fraglichen Titel hätte gerichtet werden sollen und weil die Frage, ob dieselben einen Verkehrswert besitzen oder nicht, nicht dazu führen könne, die Rechte der Gläubiger auf Versteigerung derselben aufzuheben. Gegen den Entscheid der obern kantonalen Aufsichtsbehörde vom 19. April 1898 hat der Schuldner den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es seien die fraglichen acht Schuldtitel der betreibungsrechtlichen Verwertung dadurch zu entziehen, daß sie den bezüglichlichen Notariats- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Kassation zugestellt werden. In formeller Beziehung verweist der Rekurrent auf Art. 17 des Betreibungsgesetzes, wonach jede Verfügung eines Betreibungsamtes auf dem Beschwerdewege angefochten werden könne; in materieller Beziehung auf § 386 des zürcherischen Privatrechts und Art. 30, Ziff. 3 des st. gallischen Gesetzes betreffend das Hypothekarwesen vom 26. Januar 1832.

In Erwägung:

Durch die Pfändung eines Vermögensobjekts erwirbt der Gläubiger ein Recht darauf, falls nicht die Verreibung infolge Zahlung, Fristablaufs zc. dahinfällt, dasselbe nach Maßgabe des Gesetzes verwerten zu lassen und das Ergebnis zur Deckung seiner Forderung zu verwenden. Die Beschlagnahme zieht das Recht zur Verwertung naturgemäß und notwendiger Weise nach sich. Des-

halb muß der Schuldner, der glaubt, daß ein Objekt nicht zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden könne, schon gegen die Pfändung auftreten, und wenn er dies veräumt, so kann er sich der Verwertung als solcher, auf die der Gläubiger durch die unangefochten gebliebene Pfändung ein Recht erlangt hat, nicht mehr widersetzen. Mit Recht haben deshalb die Vorinstanzen den Beschwerdeführer schon aus dem Gesichtspunkt der Verspätung abgewiesen, und eine Verletzung des Art. 17 des Betreibungsgesetzes, der allerdings ein Beschwerderecht gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes giebt, aus dem aber auch folgt, daß die Nichtbeachtung der Frist zur Anfechtung einer Verfügung diese, auch wenn sie ursprünglich anfechtbar war, konvaleszieren läßt, liegt nicht vor. Auf die Frage, ob die Titel deshalb nicht hätten gepfändet werden sollen, weil sie keinen realen Wert besitzen, ist demnach nicht einzutreten, zumal da das Betreibungs-gesetz die Verwertung von bestrittenen oder zweifelhaften Forderungen durchaus nicht ausschließt. Auf das Begehren, wie es gestellt ist, könnte übrigens auch aus dem Grunde nicht eingetreten werden, weil dasselbe ausschließlich auf kantonalem Rechte beruht, dessen Anwendung einzig den kantonalen Behörden zukommt, denen es somit auch einzig zusteht, die Entkräftung wertlos gewordener Hypothekartitel zu verfügen;

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Urteil vom 17. Mai 1898 in Sachen
Burgschmidt.

*Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.; Betrieb einer Pension erscheint nicht als
« Beruf » im Sinne dieser Gesetzesstelle.*

Bei einer für die Firma M. Stöcklin in Luzern gegen Frau Henriette Burgschmidt in Zürich ausgeführten Pfändung überließ das Betreibungsamt Zürich IV der Schuldnerin drei vollständige

Betten nebst den dazu gehörenden Lingen, drei tannene Waschtische, drei tannene Tische, vier Rohrstühle, die vorhandenen kleinen Vorhänge, eine Chiffonnière und drei Spiegel als Kompetenzstücke. Diese Gegenstände dienen zur Ausstattung von drei Zimmern, die Frau Burgschmidt, eine ältere, gebrechliche Frau, ohne andere Subsistenzmittel und Erwerbsquellen, ausgemietet hat. Auf Beschwerde der Gläubigerschaft wies die untere kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt an, auch die genannten Gegenstände einzupfänden, und mit Entscheid vom 19. April 1898 bestätigte die obere kantonale Aufsichtsbehörde diese Anordnung, indem sie im Anschluß an die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Amtl. Samml., Bd. XXIII, S. 962 und 1266) ausführte, daß es sich bei der Pensionshalterei weniger um die Verwertung persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse, als vielmehr um den Betrieb eines kleinen Unternehmens handle, bei dem das Moment des Besitzes einer Anzahl von Gegenständen über die Bethätigung der Eigentümerin derselben prävaliere. Gegen diesen Entscheid hat Frau Burgschmidt an das Bundesgericht recurriert und den Antrag gestellt, es sei derselbe aufzuheben und das Betreibungsamt Zürich IV anzuweisen, der Rekurrentin die erwähnten Gegenstände als Kompetenzstücke zu belassen.

In Erwägung:

Der Vorentscheid lehnt sich vollständig an die Regeln an, welche die bundesrechtliche Praxis hinsichtlich der Abgrenzung des Anwendungsgebietes von Art. 92 Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes aufgestellt hat. In der That ist klar, daß nach den durch die Praxis aufgestellten Kriterien der Betrieb einer Pension nicht als ein Beruf im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung aufgefaßt und daß das zu diesem Betriebe erforderliche Mobiliar nicht als durch jene Vorschrift von dem Zugriffe der Gläubiger ausgeschlossen betrachtet werden kann, da es sich eben nicht sowohl um die Bethätigung bestimmter persönlicher Fertigkeiten oder Kenntnisse, als vielmehr um die Leitung eines kleinen Unternehmens handelt, zu dessen Betriebsfonds die fraglichen Möbel gehören. Die Rekurschrift wendet sich denn auch in der Hauptsache nicht gegen den Vorentscheid, sondern gegen die demselben zu Grunde liegende Praxis der Bundesbehörden. Allein hievon abzugehen,